

Allgemeine Geschäftsbedingungen von mgp STUDIOS – Inh. Martin Geißler, Josef-Wassermann-Straße 6, 86316 Friedberg

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen mgp STUDIOS und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von mgp STUDIOS geändert oder ausgeschlossen wurden. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang schriftlich widerspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Ihnen mgp STUDIOS nicht nochmals widerspricht.

Die Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es hierzu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.

2. Angebot, Leistung und Lieferung

- Alle Angebote sind in Leistungen, Menge und Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch mgp STUDIOS verbindlich; dies gilt namentlich für die Vereinbarung über Art und Umfang der auf den Auftraggeber oder Kunden zu übertragenden Verwertungsrechte.
- Die zum Angebot gehörenden Gegenstände und Unterlagen, z.B. Manuskripte, Entwürfe und Demoaufnahmen, dürfen vom Auftraggeber nur als Beispiele für die von mgp STUDIOS angebotenen Dienstleistungen geprüft werden und sind mgp STUDIOS auf Verlangen sofort wieder auszuhändigen.
- Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung den Kunden, das Produkt, den Einsatzbereich und die Nutzungsdauer für die Produktion oder Dienstleistung anzugeben. Änderungen sind mgp STUDIOS sofort mitzuteilen.
- Telefonische Angaben durch mgp STUDIOS sind unverbindlich.
- Auftraggeber ist, wie die Durchführung des Auftrags, schriftlich oder mündlich, veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist mgp STUDIOS bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für mgp STUDIOS keine Verpflichtung, die Beträge des Auftragsbetrags zu überprüfen.
- Für mgp STUDIOS besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.
- Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- Der Auftraggeber stellt dafür ein, dass die zur Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung von Tonaufnahmen erforderlichen Nutzungsrechte (musikalisch, textlich und grafisch) aller betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten sowie aller sonstigen Beteiligten ordnungsgemäß erworben worden sind und Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter der vertragsgegenständlichen Herstellung, Bearbeitung oder Vervielfältigung nichts entgegenstehen.
- Jeder mgp STUDIOS erteilte Auftrag ist ein Urhebervertragsvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den von mgp STUDIOS erstellten Musik- und Werbeproduktionen und Werbedienstleistungen gerichtet ist. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von mgp STUDIOS erstellten Produktion und Dienstleistungen, z.B. Funk-, Tonträger- und TV-Produktionen, Werbung und Infotainment-Veranstaltungen sowie einzelner Dienstleistungen hierfür gehen ausschließlich im vereinbarten Umfang, für die vereinbarte Zeit und für den vereinbarten Zweck auf den Auftraggeber über.
- Alle Entwürfe und fertigen Produktionen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Dessen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderlichen Schöpfungen nicht erreicht ist. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keine Vergütungsminde rung zur Folge und begründen auch kein Miturheberrecht.
- Die Nutzungs- und Verwertungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung über. mgp STUDIOS ist im Übrigen berechtigt, dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung und Verwertung einer von ihr erstellten Produktion oder Dienstleistung zu untersagen, wenn der Auftraggeber bei der Bezahlung, die er im Rahmen der mit mgp STUDIOS oder Unternehmen bestehende Geschäftsverbindung schuldet, sich mehr als 30 Tage in Verzug befindet.
- Weder mit der Auftragserteilung noch mit der Bezahlung der bestellten Produktion oder Dienstleistung begründet sich eine Exklusivität oder ein Konkurrenzverbot zu Lasten mgp STUDIOS. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Individualvereinbarung. Ansonsten bleibt mgp STUDIOS berechtigt, nach Ablauf des zeitlich begrenzten Verwertungsrecht des Auftraggebers die von mgp STUDIOS erstellten Produktion und Dienstleistung anderweitig zu verwerten, soweit nicht Persönlichkeitsrechte oder Leistungsschutzrechte des Auftraggebers dieser Verwertung entgegenstehen.
- Der Auftraggeber stellt mgp STUDIOS hinsichtlich Ansprüche Dritter frei.
- mgp STUDIOS ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produktion und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten, behält sich jedoch im Einzelfall die Prüfung der Produkte vor.
- mgp STUDIOS überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. mgp STUDIOS bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird, berechtigt, seine Produktionen und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen mgp STUDIOS und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- mgp STUDIOS hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken - insbesondere in der Labelcopy - als Produzent genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, mgp STUDIOS eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von mgp STUDIOS, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- mgp STUDIOS ist berechtigt alle Produktionen und Dienstleistungen oder Teile davon, die im Auftrag von Kunden entstanden sind, zum Zweck der Eigenwerbung unentgeltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt in allen Medien zu nutzen.
- mgp STUDIOS ist berechtigt, dazu den Namen des Auftraggebers, Künstlers Sprechers, Musiker und Darsteller zu nennen.

4. Umfang der Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers im einzelnen – Rechte und Pflichten des Auftraggebers bei der Verwertung

- Industriefilme und –funk im Sinne der von mgp STUDIOS abgeschlossenen Verträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung sind Imagefilme, Produktpräsentationen, Sales-Videos, Ladenfunk, Lehr- und Sachfilme, Schulungsvideos, technische Filme und alle ähnlichen Filme die herkömmlicherweise nicht als Filme zur Funk-, TV- und Kinowerbung sowie als Werbespots in solchen Massenmedien (Musik, Fernsehen, Industriefilme oder Sprechfilme hieraus dürfen nicht zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck, nicht einem anderen als dem vertraglich definierten Zuschauerkreis vorgeführt und insbesondere nicht in einem Massenmedium veröffentlicht oder dort zu Werbezwecken eingesetzt werden. Abweichende Vereinbarungen sind nur als schriftliche Individualvereinbarung möglich; in einem solchen Fall gelten dann die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausstrahlungs- und Vertriebsrechte von Funk-, TV- und Kinowerbung, insbesondere Werbespots entsprechend.
- Für Funk-, TV, Kinowerbung und Werbespots die in vergleichbaren Massenmedien präsentiert werden können oder sollen, gelten nachstehende Verwertungs- und Nutzungsregelungen:
 - Entwürfe (Layouts) dienen den Auftraggeber als Grundlage für seine Entscheidung, ob er einen nach diesem Layout gestalteten Werbespot verwenden will. Werbespots (Spots) sind Funk-, TV- oder Kino-Einfachnahmen, die unmittelbar oder nach Anpassung an das gewählte Massenmedium zur Ausstrahlung geeignet sind und hierfür durch mgp STUDIOS und dem Auftraggeber freigegeben werden; die Freigabe des Layouts und dessen Genehmigung als vertragsrechtlich ist zu unterstellen, wenn es mit Wissen und Willen des Auftraggebers tatsächlich ausgestrahlt worden ist.
 - Der Auftraggeber ist berechtigt ihm durch mgp STUDIOS überlassene oder erstellte Layouts Sprachaufnahmen für Präsentationen und Markttests zu verwenden sowie die von ihm benötigten Motive aus dem Sprachmaterial herzustellen. Ohne Freigabe von mgp STUDIOS dürfen die Layouts jedoch weder ausgestrahlt noch sonst wie einer breiten Öffentlichkeit gleich zu welchem Zweck, zugänglich gemacht werden; dies gilt auch für die Verwendung von Teilen des Layouts.
 - Werbespots dürfen durch den Auftraggeber für die Dauer von 12 Monaten, berechnet ab Freigabe des Spots durch mgp STUDIOS zur Ausstrahlung gelangen, spätestens aber ab erstmaliger Ausstrahlung, mittels des vereinbarten Mediums innerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebiets. Wird von seitens des Auftraggebers kein Ausstrahlungsgebiet auf dem Auftrag angegeben, wird von lokalem bzw. regionalem Einsatz bzw. dem typischen Einsatzbereich des Auftraggebers ausgegangen. Der Auftraggeber hat dies spätestens anhand der Rechnung zu prüfen und im Falle eines Einsatzes in anderen als auf der Rechnung angegebenen Ausstrahlungsgebiet mgp STUDIOS sofort darüber zu informieren. Wird als Ausstrahlungsgebiet die Bundesrepublik Deutschland vereinbart, so erhält der Auftraggeber zugleich auch das Recht zur Ausstrahlung in europaweit zu empfangenen Sendern, die ihren Sitz in Deutschland haben; werden weitere Staaten in das vertragliche Ausstrahlungsgebiet einbezogen, so gilt die vorstehende Regelung zur Maßgeblichkeit des Sitzes des Senders entsprechend.
 - Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Freigabe durch mgp STUDIOS einen Spot oder von mgp STUDIOS erstellte Teile des Spots zur Herstellung eines anderen oder neuen Spots, oder in einem anderen Medium oder unter Inanspruchnahme neuer Medien wie dem Internet, sonstiger Multimediaanwendungen etc. zu verwenden; für die diesbezügliche Freigabe wird jeweils ein weiteres Verwertungshonorar fällig. Entsprechendes gilt, wenn Industriefilme und-funk im Sinne dieser Geschäftsbedingungen über ein anderes, ggf. auch neues Medium als vereinbart ausgestrahlt oder veröffentlicht wird.
 - 3 Fernsehbeiträge, Fernseh- und Rundfunkmoderationen sowie die Moderation öffentlicher Veranstaltungen erstellt mgp STUDIOS auf der Grundlage individuell zu treffender Vereinbarungen mit dem Auftraggeber oder Veranstalter.
- Dasselbe gilt für die Mitwirkung bei der Produktion von Videos, CD-Roms, DVDs, BlueRays und Multimediaanwendungen, die zum Kauf angeboten oder zu Werbezwecken eingesetzt werden. Soweit eine Individualvereinbarung fehlt oder keine Regelung zum Ausstrahlungs- und Verwertungsrecht des Auftraggebers enthält, gelten die für Werbespots vorstehend niedergelegten Bedingungen entsprechend. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Übrigen, keine Ton- und/oder Bildaufnahmen von Moderation oder Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder in Medien auszustrahlen.
- 4.4 Dem Auftraggeber obliegt es, mgp STUDIOS vor der ersten Ausstrahlung darüber zu informieren, wann eine von mgp STUDIOS erstellte Werbeproduktion, sei es im Ganzen oder in Teilen, sei es im Original oder in abgeänderter Form, gesendet wird. Diese Informationspflicht gilt sowohl für die erste Ausstrahlung mittels des ursprünglich vereinbarten Mediums als auch bei der ersten Ausstrahlung mittels eines anderen Mediums einschließlich der neuen Medien; sie gilt ferner bei einer ersten Ausstrahlung innerhalb eines neuen Gebiets oder einer ersten Ausstrahlung über den vereinbarten Zeitraum hinaus. Ist eine Information vor der ersten Ausstrahlung nicht erfolgt, muss sie jedenfalls spätestens binnen zwölf Tagen nach der Erstaussstrahlung nachgeholt werden.
- 4.5 Ist der Auftraggeber Kaufmann, verpflichtet er sich an mgp STUDIOS für jeden Fall der Zuwidehandlung unter Ausschluss der Einwendung des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen ursprünglich vereinbarten Verwertungshonorars zu zahlen, wenn er – ohne vertragliche Vereinbarung oder ohne Zustimmung seitens mgp STUDIOS oder ohne rechtzeitige Information an mgp STUDIOS gemäß vorstehender Ziffer 4.4 – durch mgp STUDIOS erstellte Sprachwerke, Layouts oder Spots über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus verbreitet oder verwendet. Ebenso haftet der Auftraggeber für Verbreitungs- und Verwertungshandlungen Dritter, die auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligt wurden.

5. Werbeproduktionen

- mgp STUDIOS erstellt Werbeproduktionen auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers, zur Produktion übermittelte Texte gelten als genehmigt. Von mgp STUDIOS nach den Angaben des Auftraggebers erstellte Texte bedürfen vor Produktionsbeginn der Freigabe des Auftraggebers.
- mgp STUDIOS haftet nicht für Fehler in Texten, die vom Auftraggeber übermittelt oder freigegeben wurden.
- Der Kunde hat die von mgp STUDIOS erstellten Werbeproduktionen nach Zugang umgehend zu prüfen und den

Erhalt, die Sendefähigkeit und die Freiheit von Fehlern schriftlich oder mündlich zu bestätigen. Reklamationen an von mgp STUDIOS erstellten Werbeproduktionen müssen umgehend nach Zugang der Produktionen geltend gemacht werden.

- mgp STUDIOS liefert die Produktionen nach den Wünschen des Auftraggebers per e-Mail, Internet, Post oder mittels eines anderen Zustellendienstes. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen. mgp STUDIOS haftet nicht bei Verlust oder Verspätung bei der Anlieferung, weder für direkt entstandene oder Folgeschäden oder Einbußen.
- mgp STUDIOS haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von mgp STUDIOS ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.
- mgp STUDIOS haftet nicht für den Inhalt der Produktionen. Insoweit wird mgp STUDIOS ausschließlich auf Weisung und im Interesse des Auftraggebers tätig, ohne dass mgp STUDIOS eine Einflussnahmemöglichkeit auf den Inhalt der Produktion hat. mgp STUDIOS übernimmt daher keine Haftung für Wettbewerbs-, Urheber-, Marken – und sonstige rechtliche Folgen einer Werbeproduktion, die aus vom Auftraggeber vorgegebenen Inhalt und Form herrühren und zwar weder im Verhältnis zum Auftraggeber noch im Verhältnis zu Dritten. Dies gilt auch bei Produktionen, die mgp STUDIOS für den Auftraggeber über die eigene Werbedienstleistung hinaus abwickelt oder bei der mgp STUDIOS Regie führt.

6. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen (Komposition, Arrangements, Recording, Mixing, Mastering, Schulung, etc.)
- mgp STUDIOS beginnt mit der Ausführung des Auftrags nicht vor der schriftlichen Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber. Gebuchte Termine sind verbindlich und werden bei Nichtwahrnehmung berechnet. Einem Studiotag liegt eine Präsenz des Produzenten etc. von 8 Stunden zugrunde. Bei längerer Nutzung werden die zusätzlichen Stunden aufaddiert und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Die qualitative Gestaltung obliegt dem Auftraggeber. mgp STUDIOS übernimmt keine Haftung dafür, dass von dem Auftraggeber gewünschte Ergebnisse innerhalb der gebuchten Zeit auch erreicht wird. Die technische Gestaltung der Medien obliegt mgp STUDIOS. Nach Abschluss der Herstellungsarbeiten vereinbart mgp STUDIOS mit dem Auftraggeber einen Zeitpunkt für die Abnahme.
- Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter hat mgp STUDIOS unverzüglich nach Vorführung des Mediums die Abnahme schriftlich zu bestätigen.
- Offensichtliche Mängel sind mgp STUDIOS gegenüber innerhalb von 14 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Mangels rechtzeitiger Rüge von Mängeln gilt das vertragsgegenständliche Produkt als genehmigt. Mit der Mängelrüge sind gleichzeitig die bearbeiteten Produkte bzw. eine schriftliche Aufstellung der Mängel an mgp STUDIOS zur Verfügung zu stellen.
- Einzelne Produktionsschritte sind auf Aufforderung von mgp STUDIOS gesondert abzunehmen und entsprechend zu vergüten. Änderungswünsche werden nach erfolgter Abnahme nur gegen gesonderte Bezahlung vorgenommen. Änderungswünsche sind mgp STUDIOS schriftlich mitzuteilen.
- mgp STUDIOS ist zur mangelfreien Herstellung des Werks verpflichtet. Dies bedeutet eine fehlerfreie technische Umsetzung nach dem Stand der Technik (kein Kratzen, Knacksen oder digitale Verzerrung, technische Abspiebarkeit, korrekte digitale Daten, etc.). Die Abnahme bedeutet eine Billigung der technischen Qualität. Subjektive Geschmacksbewertungen berechtigen bei einer technisch fehlerfreien Aufnahme nicht zur Verweigerung der Abnahme. Eine Haftung von mgp STUDIOS für subjektive Maßstäbe wie Klang, oder die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers und seiner Musiker/Sprecher/Sänger/Darsteller fallende technische Beherrschung der Instrumente/Stimme und des Zusammenspiels ist ausgeschlossen.

7. Vergütung
- Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Konto von mgp STUDIOS zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher gesondeter Vereinbarung zulässig.
- 3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50% Anzahlung bei Buchung (schriftliche Zusage) der Produktion oder Dienstleistung, die restlichen 50% sind fällig bei Übergabe der fertigen Dateien bzw. des Masters.
- 4 Sofern nichts anders vereinbart, sind alle Leistungen von mgp STUDIOS sofort zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Erlösung als Zahlung.
- 7.6 mgp STUDIOS ist berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern; die Kosten der Nachnahme trägt der Auftraggeber.
- 7.5 Die Abtretung einer Forderung des Auftraggebers gegen mgp STUDIOS ist mgp STUDIOS gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

8. Folgen bei Zahlungsverzug
- Zahlungsverzug tritt insbesondere ein, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung oder nach Zugang einer Mahnung durch mgp STUDIOS zahlt. Im Übrigen gerät der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug.
- Bei Zahlungsverzug ist mgp STUDIOS berechtigt alle – auch bereits zugesagten Lieferungen – bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen zurückzubehalten. Solange erfolgen Lieferungen nur gegen Vorauskasse.
- Bei Zahlungsverzug ist mgp STUDIOS berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Auftraggeber herauszuverlangen.
- 4.8 Bei Zahlungsverzug tritt das Mahn- und ggf. Gerichtsverfahren von mgp STUDIOS, durchgeführt von der dafür beauftragten Firma TEBA KREDITBANK GmbH & Co. KG, in Kraft.

9. Fremdleistungen und vermittelnde Tätigkeiten
- Sind im Verlauf einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, d.h. Leistungen, die nicht mit den eigenen Geräten und dem eigenen Personal des Studios von mgp STUDIOS durchführbar sind, so ist mgp STUDIOS grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen. Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt mgp STUDIOS jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Vermittlung wie auch ggf. die Verauslagung solcher Fremdleistungen gegen den branchenüblichen Aufschlag und die von ihm zu verauslagenden Kosten (Gagen für Sprecher, Musiker, Sänger, Darsteller, Cutter, Produzenten, Porto, Nachnahmen, Telefonate, Taxen, etc.). mgp STUDIOS behält sich vor, bei unzumutbar hohen Barverauslagungen, die Auslieferung der Produktion von der Rückbestattung veräußert Beträge abhängig zu machen.
- 9.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von mgp STUDIOS abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, mgp STUDIOS im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- 9.3 Vermittelnde Tätigkeiten, wie z.B. Annahme und Abgabe von Lieferungen von und zu den Kopierwerken, Post- und Bahnexpeditionen, Auftragsweiterleitungen und Buchungen bei anderen Unternehmen, Vermittlung von Sprechern, Sängern, Musikern und Darstellern erfolgen, wenn Sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Produktions- oder Bearbeitungsauftrages sind stets im Namen des Auftraggebers. Für solche vermittelnde Tätigkeiten übernimmt mgp STUDIOS keinerlei irgendwie geartete Haftung und Gewähr.

10. Datenschutz / elektronischer Geschäftsverkehr
- mgp STUDIOS behandelt Daten von Auftraggebern, Musikern, Sprechern, Sängern, Künstlern und sonstigen Dienstleistern vertraulich und stellt diese Dritten nur insoweit zur Verfügung, wie es die Datenschutzgesetze erlauben oder der Auftraggeber, Musiker, Sprecher, Sänger, Künstler und sonstige Dienstleister hierin einwilligt. mgp STUDIOS weist daraufhin, dass die Daten von Auftraggebern, Musikern, Sprechern, Sängern, Künstlern und sonstigen Dienstleistern elektronisch verarbeitet werden.
- 10.2 Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs werden elektronische Medien (Internet, E-Mail, Telefon- und Videokonferenzen) eingesetzt. Dies gilt auch für die Zustellung von Rechnungen, Gutschriften und Mahnungen; mgp STUDIOS haftet nicht für Schäden, die durch die missbräuchliche Nutzung oder Manipulation von Daten oder Dateien entstehen, die auf den Internetseiten von mgp STUDIOS zur Verfügung gestellt werden.
- 10.3 Weitere Informationen und Hinweise zum Datenschutz und zum Umgang mit Daten von mgp STUDIOS regelt die Datenschutzerklärung sowie das Dokument Datenschutzhinweise (für Kunden), die in ihrer jeweils aktuellen Form unter der Internetadresse: <https://www.martin-geissler.com/datenschutz> abgerufen werden kann.

11. Referenzen / Credits
- Der Auftraggeber erteilt mgp STUDIOS mit jedem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Dienstleistungen und Arbeiten als Referenz in allen Medien als Eigenwerbung zu verwenden.
- Haftung
- mgp STUDIOS haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 12.2 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 12.3 Bei der Überlassung von Medien (Duplikate) haftet mgp STUDIOS für Verlust oder Beschädigung lediglich in Höhe des Materialwertes. mgp STUDIOS ist bereit, auf Kosten des Auftraggebers eine Sicherheitskopie zu fertigen und aufzubewahren. Eine Haftung hierfür wird jedoch nicht übernommen.

13. Schlussbestimmungen
- 13.1 Erfüllungsort der wechselseitigen Vertragspflichten ist Adolzhausen.
- 13.2 Gerichtsstand für alle gerichtlichen Streitigkeiten ist Augsburg.
- 13.3 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern einschließlich der hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
14. Sollte eine Klausel der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vertragsregelung im Rahmen sonstiger Vereinbarung der Parteien unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Friedberg, 01.06.2020